

MERKBLATT FREIWILLIGE SPARBEITRÄGE

Wer kann freiwillige Sparbeiträge leisten?

Die aktiven Versicherten können freiwillige Sparbeiträge leisten. Voraussetzung ist, dass diese im Vorsorgeplan des Arbeitgebers vorgesehen sind. Haben Sie keinen Vorsorgeplan zur Hand, können Sie diesen bei der PKE oder beim Arbeitgeber beziehen. Zudem können Sie unter www.pke.ch/online prüfen, ob Sie freiwillige Sparbeiträge leisten können.

Welches sind die Vorteile?

Mit höheren Sparbeiträgen wächst das Altersguthaben schneller an. Dadurch steigen die zukünftigen Altersleistungen.

Der steuerbare Nettolohn wird tiefer. Der Arbeitgeber bescheinigt die höheren Beiträge im Lohnausweis.

Die freiwilligen Sparbeiträge erfolgen zusätzlich oder als Alternative zum Einkauf in die Pensionskasse. Sie werden monatlich geleistet. Freiwillige Sparbeiträge können auch geleistet werden, wenn keine Einkäufe in die Pensionskasse mehr möglich sind. Zum Beispiel, wenn Sie bei der PKE voll eingekauft sind oder einen Vorbezug für Wohneigentum gemacht haben.

Bei einem Kapitalbezug entstehen steuerliche Probleme, wenn Sie in den letzten drei Jahren davor Einkäufe in die Pensionskasse getätigt haben. Bei den freiwilligen Sparbeiträgen hingegen besteht keine Sperrfrist für Kapitalbezüge.

Wie hoch sind die freiwilligen Sparbeiträge?

Die freiwilligen Sparbeiträge sind in Prozenten des versicherten Lohns im Vorsorgeplan Ihres Arbeitgebers festgelegt.

Nach Erreichen des 65. Altersjahrs sind keine freiwilligen Sparbeiträge mehr möglich.

Ob Sie freiwillige Beiträge leisten können und nach welcher Variante sowie die Hochrechnung des Alterskapitals und der Altersleistungen, erfahren Sie unter www.pke.ch/online.

Wie können freiwillige Sparbeiträge geleistet werden?

Neu eintretende Versicherte:

Wenn Sie freiwillige Sparbeiträge entrichten wollen, melden Sie dies der PKE im Internet unter www.pke.ch/online spätestens drei Monate nach dem Eintritt. Bei einer Meldung bis zum 10. eines Monats wird der freiwillige Sparbeitrag ab dem 1. des Folgemonats erhoben.

Bereits versicherte Personen:

Sie melden den gewünschten freiwilligen Sparbeitrag für das nächste Jahr über das Internet unter www.pke.ch/online. Diese Meldung muss bis spätestens am 10. Dezember erfolgen, damit die Änderung für das nächste Jahr wirksam wird. Sie erhalten die Bestätigung des gemeldeten freiwilligen Sparbeitrags direkt in der Anwendung «PKE Online». Der gemeldete freiwillige Sparbeitrag wird ab 1. Januar des Folgejahrs vom monatlichen Lohn abgezogen.

Wie wird der freiwillige Sparbeitrag im Vorsorgeausweis angezeigt?

Im Vorsorgeausweis ist der freiwillige Sparbeitrag im normalen Sparbeitrag des Arbeitnehmers enthalten. Der angezeigte Sparbeitrag des Arbeitnehmers ist dadurch um den freiwilligen Sparbeitrag grösser. Der Text «Sparbeitrag Arbeitnehmer» wird um die Höhe Ihres freiwilligen Sparbeitrags ergänzt. Sie können somit überprüfen, ob der von Ihnen gewählte Sparbeitrag korrekt hinterlegt ist.

Die voraussichtlichen Altersleistungen werden unter Berücksichtigung des gewählten freiwilligen Sparbeitrags hochgerechnet.

Ihre Wahl des freiwilligen Sparbeitrags hat Auswirkungen auf Ihren maximal möglichen Einkaufsbetrag. Je höher der gewählte freiwillige Sparbeitrag, desto höher der maximal mögliche Einkauf in die Pensionskasse.

Wie lange wird der freiwillige Sparbeitrag entrichtet?

Der freiwillige Sparbeitrag gilt mindestens bis Ende des Kalenderjahrs. Bis am 10. Dezember können Sie uns unter www.pke.ch/online jeweils für das folgende Kalenderjahr mitteilen, dass Sie keine freiwilligen Sparbeiträge mehr entrichten oder diese ändern möchten. Ist im Vorsorgeplan vorgesehen, dass sich der gewählte freiwillige Sparbeitrag in einem bestimmten Alter erhöht, steigt der Betrag automatisch ab 1. Januar entsprechend.

Verändern sich die Invaliditäts- oder Todesfallleistungen?

Die Invaliditäts- und Todesfallleistungen verändern sich durch den freiwilligen Sparbeitrag nicht. Wird eine Person invalid, erfolgt die Sparbeitragsbefreiung nur auf dem ordentlichen Sparbeitrag.

Die freiwilligen Sparbeiträge gehören zum Altersguthaben, welches im Todesfall zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten verwendet wird. Nur wenn das vorhandene Altersguthaben die notwendige Einlage zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten übersteigt, erfolgt eine Auszahlung des übersteigenden Teils als Todesfallkapital.

Für Details zum Todesfallkapital und zum Thema Begünstigtenordnung empfehlen wir das Merkblatt «Begünstigtenordnung (Todesfallkapital)».

Was passiert bei einem Wechsel des Arbeitgebers?

Bei einem Wechsel des Arbeitgebers endet die Bezahlung des freiwilligen Sparbeitrags. Wenn der neue Arbeitgeber die berufliche Vorsorge über die PKE Vorsorgestiftung Energie durchführt und freiwillige Sparbeiträge im Vorsorgeplan vorgesehen sind, kann der freiwillige Sparbeitrag wieder bezahlt werden. Das Vorgehen ersehen Sie in der Rubrik «Wie können freiwillige Sparbeiträge geleistet werden?» unter «Neueintretende Versicherte».

Wechseln Sie von einem Unternehmen zu einem anderen Unternehmen innerhalb eines Unternehmensverbundes, werden die freiwilligen Sparbeiträge ohne Meldung an die PKE weiterbezahlt.